

Liestal, 17. September 2019/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2019/467</b>
<b>Motion</b>	von Christoph Buser
Titel:	<b>Baselbieter Energiepaket: Befreiung der Förderbeiträge von der Einkommenssteuer</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Die Befreiung von Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket verstösst gegen übergeordnetes Bundesrecht. Art. 7 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) hält fest, dass alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer unterliegen. Ausnahmen gelten nur, wenn sie in der abschliessenden Aufzählung von Art. 7 Abs. 4 StHG enthalten sind. Subventionen und Förderbeiträge sind dort nicht aufgeführt. Solche Leistungen zählen daher zum steuerbaren Einkommen. Eine gegen diese zwingenden Bestimmungen des StHG verstossende kantonale Gesetzesbestimmung wäre folglich verfassungswidrig.

Bei bestehenden Liegenschaften des Privatvermögens können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (§ 29 Abs. 2bis Steuergesetz BL). Die hier in Frage stehenden Förderbeiträge schmälern im Ergebnis somit die Höhe der möglichen Abzüge (Nettobetrachtung).

Bei neuen Liegenschaften ist hingegen kein Abzug von energiesparenden Investitionen möglich. Diese gelten als Teil der Gestehungskosten und schmälern somit bei einem späteren Verkauf den allenfalls realisierten Grundstücksgewinn. Die ausbezahlten Förderbeiträge sind im Zeitpunkt des Zuflusses aber auch hier steuerbar.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat sich bereits im Jahr 2006 mit der Frage der Steuerfreiheit von Förderbeiträgen für energiesparende Investitionen auseinandergesetzt. Es kam bezüglich der zwingend anzuwendenden Bestimmungen des StHG zum gleichen Schluss wie oben ausgeführt. Zudem hat das Kantonsgericht geprüft, ob allenfalls eine Schenkung oder eine Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, vorliegen könnte. Beides wurde verneint (Urteil des Kantonsgerichts vom 31. Mai 2006; BStPra 4/2006).